

# Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

## Abschnitt I:

Eröffnung und Teilnehmer, Mandatsprüfung, Sitzungsleitung

### **§ 1 - Eröffnung und Teilnehmer**

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands eröffnet. Der 1. Vorsitzende führt die Sitzungsleitung. Ist er nicht anwesend führt ein Mitglied des Vorstands die Sitzung.

(2)

Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie können per Beschluss zeitweise, oder dauerhaft aus der Versammlung verwiesen werden.

### **§ 2 - Sitzungsleitung**

(1)

Der Sitzungsleiter leitet und schließt die Sitzung. In dieser Zeit übt er das Hausrecht aus.

(2)

Der Sitzungsleiter kann einen Redner zur Sache rufen (Ruf zur Sache) oder zur Ordnung rufen (Erteilung eines Ordnungsrufes). Der Sitzungsleiter kann einem Redner für die Dauer eines Beratungsgegenstandes das Wort entziehen, wenn dieser vorher mindestens zweimal, darunter einmal unter Androhung der Wortentziehung, zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde.

(3)

Störende Teilnehmer oder sich ungebührlich verhaltende Redner kann der Sitzungsleiter für die Dauer eines Beratungsgegenstandes oder dauerhaft von der Versammlung ausschließen, wenn der Betreffende bereits einen Ordnungsruf unter Androhung des Ausschlusses erhalten hat. Im Falle einer groben Verletzung der Ordnung bedarf es für einen Ausschluss keiner vorherigen Androhung.

(4)

Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist ein Einspruch bei der Sitzungsleitung möglich. Über ihn entscheidet die Versammlung am Ende des laufenden Beratungsgegenstandes ohne Aussprache.

Abschnitt II:

Sitzungsverlauf

### **§ 3 - Tagesordnung und Beratung**

(1)

Mit jeder Einladung zu einer Sitzung ist eine Tagesordnung zu versenden. Sie ist durch den Vorstand zu beschließen.

(2)

Zu Beginn der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung und die schriftlich eingereichten Vorlagen und Anträge bekannt. Sodann beschließt das Gremium die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Danach bedarf die Absetzung, Vertagung oder Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes sowie jede sonstige Änderung der Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3)

Der Sitzungsleiter eröffnet zu jedem Beratungsgegenstand die Beratung. Zunächst ist dem Antragsteller das Wort zur Begründung zu erteilen.

(4)

Grundsätzlich gibt es keine Begrenzung der Redezeit. Die Versammlung kann auf Antrag eine Begrenzung der Redezeit auf zehn, sieben, fünf oder drei Minuten beschließen. Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als drei Minuten ist nicht zulässig. Den Antrag auf Begrenzung der Redezeit darf nicht stellen, wer sich selbst bereits an der Aussprache über einen Beratungsgegenstand beteiligt hat.

(5)

Mitgliedern des Vorstands ist auch außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen. Eine für den Beratungsgegenstand beschlossene Redezeitbegrenzung findet jedoch ebenfalls Anwendung.

#### **§ 4 - Anträge**

(1)

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(2)

Änderungsanträge können von jedem Mitglied jederzeit bis zum Schluss einer Beratung eingebracht werden.

(3)

Ein Änderungsantrag darf nicht eine Änderung des Beratungsgegenstandes bewirken. Über seine diesbezügliche Zulässigkeit entscheidet erforderlichenfalls der Sitzungsleiter.

#### **§ 5 - Anträge zur Geschäftsordnung**

(1)

Jedes Mitglied kann jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Dieser muss vorrangig und außerhalb der Rednerliste behandelt werden. Anträge während einer Rede oder Abstimmung sind unzulässig.

(2)

Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist genau eine Begründung und, so gewünscht, genau eine Gegenrede zulässig. Die Redezeit hierfür ist auf jeweils drei Minuten beschränkt. Äußert sich der Antragsteller oder der Antragsgegner zur Hauptsache, so hat ihm der Versammlungsleiter das Wort zu entziehen. Nach Anhörung von Rede und gegebenenfalls Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

(3)

Geschäftsordnungsanträge auf

- a. Begrenzung der Redezeit
- b. Schluss der Rednerliste
- c. Schluss der Debatte
- d. Übergang zur Tagesordnung

können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich selbst an der Aussprache über den Beratungsgegenstand noch nicht beteiligt haben.

(4)

Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ihm entsprochen, so gilt der Verhandlungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Über Vorlagen des Vorstandes kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

#### **§ 6 - Vertraulichkeit**

Ist in einer nichtöffentlichen Sitzung Vertraulichkeit beschlossen, so haben die Teilnehmer diese insoweit zu wahren. Wird Vertraulichkeit beschlossen müssen Teilnehmer die nicht Mitglieder sind den Saal verlassen.

#### **§ 7 - Protokoll**

(1)

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist vom Sitzungsleiter oder einem von ihm beauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(2)

Die Sitzungsniederschrift enthält mindestens

- a. die Tagesordnung
- b. alle gestellten Anträge im Wortlaut
- c. das detaillierte zahlenmäßige Ergebnis aller Abstimmungen und Wahlen (Beschlussprotokoll)
- d. die Anwesenheitsliste als beigefügte Anlage.

(3)

Das Protokoll ist zusammen mit der Anwesenheitsliste zu den Akten zu nehmen.

## Abschnitt III:

Beschlussfassung und Wahlen

### **§ 8 - Wahlen**

(1)

Das Gremium beschließt die Nutzung der Wahlordnung mit einfacher Mehrheit. Das Nähere beschreibt die Wahlordnung.

(2)

Wird ein neuer Vorstand gewählt, geht die Sitzungsleitung auf den neuen 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter über.